

Verbraucherzentrale Bundesverband · Rudi-Dutschke-Straße 17 · 10969 Berlin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt

Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin

Tel. (030) 258 00-0
Fax (030) 258 00-218
Info@vzbv.de
www.vzbv.de

Per mail an poststelle@bafin.de

Unser Zeichen
JG/LB

Telefon

Fax

Datum

24.02.2021

Stellungnahme zur Anhörung zur Allgemeinverfügung bezüglich Zinsanpassungsklauseln bei Prämiensparverträgen

Sehr geehrte Frau Roegele,

zu der von Ihnen am 29. Januar 2021 veröffentlichten Anhörung nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beabsichtigt, im Hinblick auf Prämiensparverträge, bei denen sich Kreditinstitute in unzulässiger Weise ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht vorbehalten haben, eine Maßnahme nach § 4 Abs. 1a Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) zu erlassen.

Das in der beabsichtigten Allgemeinverfügung beschriebene Problem ist von einer enormen Breitenwirkung, so dass die angekündigten Maßnahmen zwingend angezeigt, aber auch verhältnismäßig sind (siehe hierzu I. und II.).

Um die Wirkung dieser Allgemeinverfügung zu erhöhen, regt der vzbv zwei Modifikationen an (siehe III.).

20
JAHRE
**gemeinsam
wirksam**

Vorsitzender des Verwaltungsrats
Lukas Siebenkotten
Vorstand
Klaus Müller

Bank für Sozialwirtschaft
BIC: BFSWDE33BER
IBAN: DE 48 1002 0500 0003 3003 00

USt-IdNr.: DE 224 135 391
Steuer-Nr.: 27/029/33162
Amtsgericht Charlottenburg (Berlin)
VR 20423 B

Im Einzelnen:

I. Sachverhalt

In dem Entwurf der Allgemeinverfügung ist präzise dargestellt, wie Kreditinstitute insbesondere bis 2005 langfristige Prämiensparverträge gestaltet und mit einer Regelung versehen haben, die den Kreditinstituten eine einseitige Bestimmung der Vertragszinsen erlauben sollte. Derartige Vertragsklauseln enthielten jedoch nicht nur sogenannte „Prämiensparverträge“, sondern darüber hinaus auch sogenannte „Scala“-Verträge (vgl. OLG Stuttgart, Urteile vom 23. September 2015, Az. 9 U 31/15 und 9 U 48/15), Verträge mit den Bezeichnungen „Vorsorgeplan“ oder „Bonusplan“ und ähnliches. Eine Auflistung der entsprechenden Produkte, die die jeweiligen Kreditinstitute nach den Feststellungen der Verbraucherzentralen angeboten haben, fügen wir als **Anlage 1** bei.

Ebenso wie an die BaFin haben sich in den vergangenen Jahren zahlreiche Verbraucherinnen und Verbraucher, die solche Verträge abgeschlossen haben, auch an die Verbraucherzentralen gewandt. Zu Beginn wurde die Beratungsnachfrage vor allem durch die seitens der Kreditinstitute ausgesprochenen Kündigungen verursacht. Bei der Prüfung der Vorgänge mussten die Verbraucherzentralen vielfach feststellen, dass für die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht nachvollziehbar war, wie die Kreditinstitute die Zinsgutschriften ermittelt hatten und auf welcher Basis etwaige Zinsanpassungen vorgenommen wurden. Die Kreditinstitute haben die Verbraucherinnen und Verbraucher weder darüber informiert, dass die in den Verträgen getroffenen Regelungen zur Änderung des Vertragszinses unwirksam sind, noch haben sie sie darüber unterrichtet, wie die Zinsanpassung vorgenommen wurde. Selbst auf Nachfrage wurde und wird diese Auskunft nur vereinzelt erteilt.

Entsprechende Berechnungen, die die Verbraucherzentralen nach den vom Bundesgerichtshof (BGH) im Urteil vom 13. April 2010 (Az. XI ZR 197/09) formulierten Kriterien (insbesondere Referenzzins für langfristige Spareinlagen und relativer Zinsabstand) vornahm, ließen sich mit den von den Kreditinstituten vorgenommenen Zinsgutschriften nicht übereinbringen. Vielmehr ergaben die Nachberechnungen in aller Regel, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher eine Nachzahlung beanspruchen können. Die Differenz zwischen den vom Kreditinstitut ausgewiesenen Zinsgutschriften und den von den Verbraucherzentralen errechneten Beträgen beliefen sich häufig auf mehrere tausend Euro.

Die entsprechenden Nachforderungen wurden von den Kreditinstituten jedoch regelmäßig zurückgewiesen.

Da eine Einigung mit den betroffenen Kreditinstituten nicht erzielt werden konnte, erhob die Verbraucherzentrale Sachen seit 2019 insgesamt sechs Musterfeststellungsklagen nach §§ 606 ff ZPO gegen Sparkassen. An diesen Klagen haben sich bislang mehr als 5500 Sparerinnen und Sparer beteiligt.

Drei weitere Musterfeststellungsklagen hat der vzbv erhoben. Zwei dieser Klagen sind seit September 2020 im Klageregister beim Bundesamt für Justiz bekannt gemacht. Seitdem haben insgesamt mehr als 2700 Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Ansprüche angemeldet. Für die dritte Klage erwartet der vzbv die Bekanntmachung in den nächsten Tagen.

II. Rechtliche Bewertung

1. Verbraucherschutzrelevanter Missstand im Sinne des § 4 Abs. 1a S. 2 und 3 FinDAG

Die BaFin hat in dem Entwurf zutreffend darauf hingewiesen, dass der systematische Verstoß der Kreditinstitute gegen § 306 BGB einen verbraucherschutzrelevanten Missstand im Sinne des § 4 Abs. 1a S. 2 und 3 FinDAG darstellt.

Darüber hinaus ist ein solcher Missstand aber auch in der Tatsache zu sehen, dass die Kreditinstitute weiterhin die unwirksamen Zinsänderungsklauseln in den Alt-Verträgen verwenden. Ein Verwenden liegt jedenfalls deswegen weiterhin vor, da die Kreditinstitute trotz Kenntnis der Unwirksamkeit der Klauseln nicht auf die Verbraucherinnen und Verbraucher zugegangen sind und ihnen gegenüber erklärt haben, dass die Klauseln nicht mehr gelten, beziehungsweise Alternativvereinbarungen getroffen haben.

Zutreffend hat das OLG Zweibrücken im Rahmen einer Klage der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg in diesem Zusammenhang ausgeführt (Beschluss vom 17. September 2019, Az. 7 U 97/18):

„Die Beklagte ist auch unverändert Verwenderin dieser AGB-Bestimmung. Verwender ist, wer gegenüber Dritten — insbesondere dem potentiellen Vertragspartner — erklärt, dass für bestimmte mit ihm abzuschließende Verträge die AGB-Bestimmung gelten soll ([Nachweise]). Hier ergibt sich die Verwendereigenschaft der Beklagten schon daraus, dass sie die streitgegenständliche Klausel unstreitig bis 2004 in ihre Altersvorsorgeverträge nach dem Altersvermögensgesetz aufgenommen und ihren Vertragspartnern gestellt hat, und sich diese Klausel nach wie vor in diesen

Altverträgen, die aufgrund ihres Gegenstandes langfristig angelegt sind und noch weiterlaufen, befindet.

Dass die Beklagte diese Klausel nach der erstmaligen Beanstandung durch den Bundesgerichtshof seit 2005 in ab diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Neuverträgen nicht mehr verwendet, ändert daran somit nichts. [...] Anders läge es allenfalls dann, wenn was die Beklagte nicht behauptet und was hier aufgrund des Gegenstandes dieser Verträge fernliegt — sämtliche Altverträge mit dieser Klausel bereits abgewickelt wären, oder wenn die Beklagte diese Klausel durch entsprechende Änderungsvereinbarungen mit den betroffenen Altkunden aus allen Altverträgen herausgenommen hatte. Denn dann würde sie diese nicht mehr verwenden und könnte sich auch nicht mehr auf die Klausel berufen. Das behauptet die Beklagte allerdings selbst nicht ansatzweise schlüssig.“

(Der Beschluss ist veröffentlicht unter <https://www.verbraucherzentrale-bawue.de/ksk-kaiserslautern>)

Gerade weil die Kreditinstitute davon abgesehen haben, mit den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine Vereinbarung zu treffen, wie die vom BGH als unzulässig befundenen Klauseln ersetzt werden, müssen die Betroffenen davon ausgehen, dass diese Klauseln fortwirken. Die Verbraucherinnen und Verbraucher müssen also aufgrund der Regelungen im Vertrag annehmen, dass die Kreditinstitute befugt sind, die Zinsen einseitig zu ändern. Die juristisch regelmäßig nicht versierten Verbraucherinnen und Verbraucher werden die einschlägige Rechtsprechung des BGH nicht verfolgen und daher nicht wissen, dass die in ihren Verträgen befindlichen Klauseln gegen § 308 Nr. 4 BGB verstoßen und deswegen unwirksam sind.

Wegen eines solchen Informationsdefizits hat der BGH entschieden, dass bei Verwendung einer unwirksamen AGB-Klausel aus § 8 Abs. 1 UWG ein Beseitigungsanspruch bestehen und dieser darauf gerichtet sein kann, dass die Verbraucher vom Unternehmen über die Unwirksamkeit der Klausel informiert werden (vgl. BGH, Urteil vom 14. Dezember 2017, Az. I ZR 184/15).

Nichts anders kann im Rahmen des § 4 Abs. 1a FinDAG gelten.

2. Geeignete und erforderliche Maßnahme

Dass die beabsichtigten Anordnungen geeignet und erforderlich sind, die beschriebenen Missstände zu beseitigen, hat die BaFin zutreffend ausgeführt. Dem ist – mit der Maßgabe der unten unter III. genannten Aspekte – nichts hinzuzufügen.

3. Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

Die beabsichtigten Anordnungen sind auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Auch insoweit kann den Ausführungen der BaFin gefolgt werden.

III. Angeregte Modifikationen

1. Keine Beschränkung auf „Prämiensparverträge“

Der Verbraucherschutzrelevante Missstand im Sinne des § 4 Abs. 1a FinDAG besteht darin, dass sich die Kreditinstitute bei langfristigen Sparverträgen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Vertragszins ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht vorbehalten haben.

Aus diesen Gründe ist die sowohl in Nr. 1 als auch in Nr. 2 der Anordnung vorgenommene Beschränkung auf „Prämiensparverträge“ nicht sachgerecht. Die Worte „Prämiensparvertrag“ (in Nr. 1) bzw. „Prämiensparverträgen“ (in Nr. 2) sollte vielmehr durch die Worte „Sparvertrag“ bzw. „Sparverträgen“ ersetzt werden.

Eine Beschränkung nur auf solche Produkte, die noch einen ergänzenden Bonus versprechen, ist für die Behandlung des zugrundeliegenden Rechtsverstoßes aus Sicht des vzbv nicht relevant.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Schließlich ist dringend angezeigt, für die Allgemeinverfügung die sofortige Vollziehung anzuordnen (vgl. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Nur so kann sichergestellt werden, dass die Verbraucher rechtzeitig – insbesondere vor dem eventuellen Eintreten der Verjährung – über die in der Anordnung genannten Aspekte informiert werden. Nur wenn diese Information rechtzeitig erfolgt, haben die Verbraucher die Gelegenheit, etwaige verjährungshemmende Maßnahmen zu ergreifen.

Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass nach den Erkenntnissen der Marktbeobachtung der Verbraucherzentralen und des vzbv allein 2018 mindestens 15 Kreditinstitute die langfristigen Sparverträge gekündigt

Seite 6 von 6 Seiten des Schreibens vom 24.02.21

haben. Das hat zur Folge, dass für diese Verträge zum Ablauf des Jahres 2021 die Verjährung etwaiger Nachforderungen droht. Die insoweit betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher müssen also noch im Jahr 2021 darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass sie aufgrund des Verhaltens der Sparkassen unter Umständen Nachforderungsansprüche haben und für diese noch in diesem Jahr verjährungshemmende Maßnahmen ergreifen müssen.

Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist auch keine gesonderte Anhörung erforderlich (vgl. Gersdorf in BeckOK VwGO, Posser/Wolf, 56. Edition, Stand: 01.10.2019, § 80 VwGO Rn. 79 m.w.N.).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jutta Gurkmann
Geschäftsbereichsleiterin Verbraucherpolitik